



Gemeinde **Dagmersellen**

Reglement über die Fonds der Gemeinde Dagmersellen

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019

(Stand 21. März 2019)

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
II.	Fondsbestand und Verwendung	3
	Art. 3 Bestand, Äufnung	3
	Art. 4 Verwendung	4
	Art. 5 Ausgabenbewilligung.....	4
	Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag.....	4
	Art. 7 Ausnahmen	4
III.	Einzelne Fonds.....	4
	Art. 8 Kulturfonds Buchs (Konto Nr. 2911.00)	4
	Art. 9 Fonds für Bewohner des Alterszentrums Eiche (Konto Nr. 2911.03)	5
	Art. 10 Fonds für Soziale Aufgaben (Konto Nr. 2910.02).....	5
	Art. 11 Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte (Konto Nr. 2911.04) .	5
	Art. 12 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.03).....	6
	Art. 13 Ersatzabgabe für Parkplätze (Konto Nr. 2910.00).....	6
	Art. 14 Ersatzabgabe für öffentliche Schutzplätze (Konto Nr. 2091.00)	6
	Art. 15 Ersatzabgabe für Energie (Konto Nr. 2910.04)	6
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
	Art. 16 Ausführungsbestimmungen	7
	Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen.....	7
	Art. 18 Inkrafttreten	7

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016¹ und Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 14. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2018) erlässt die Einwohnergemeinde Dagmersellen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Dagmersellen geführt werden.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Jeder Fonds ist einem Ressort zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.
- ² Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Konti werden in der Jahresrechnung der Gemeinde Dagmersellen einzeln ausgewiesen.
- ³ Das zuständige Ressort verwaltet den ihm zugewiesenen Fonds nach den folgenden Grundsätzen.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

- ¹ Die Fonds der Gemeinde Dagmersellen werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.
- ² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.
- ³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

¹ SRL Nr. 160.

Art. 4 Verwendung

- ¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.
- ² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt haben, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

- ¹ Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der zuständige Ressortvorsteher bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 50'000.00, im Einzelfall bis CHF 10'000.00. Der zuständige Abteilungsleiter entscheidet im Einzelfall bis CHF 3'000.00.
- ² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Davon ausgenommen sind Spezialregelungen gemäss nachstehender Ziffer III.

Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Abteilung.
- ² Der Ressortvorsteher präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7 Ausnahmen

Sofern in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde Dagmersellen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds

Art. 8 Kulturfonds Buchs (Konto Nr. 2911.00)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bildung.
- ² Der Fonds bezweckt, die Buchser Dorfkultur im engeren und im weiteren Sinne zu fördern und zu erhalten. Institutionen und Projekte können unterstützt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) direkte oder indirekte Bereicherung für das Buchser Dorfleben und/oder
 - b) Förderung der sozialen und kulturellen Verbindung zwischen den Dörfern Buchs/Uffikon/Dagmersellen
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gemäss Vertrag gespeist durch Beiträge des Deponiebetreibers Hächlerenfeld.

⁴ Der Gemeinderat setzt die aus 3 – 5 Mitgliedern bestehende Kulturfondskommission Buchs ein. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Kommission stellt Anträge an den Gemeinderat über Beiträge aus dem Kulturfonds. Die Kommission entscheidet über Entnahmen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 10'000.00, im Einzelfall bis CHF 3'000.00.

⁵ Institutionen, die kontinuierlich eine wesentliche Funktion für die kulturelle und soziale Grundversorgung der Dorfgemeinschaft erfüllen, kommen für wiederkehrende Beiträge infrage. Die ordentlichen Gemeindebeiträge an die Vereine werden nicht durch den Kulturfonds finanziert.

⁶ Einmalige Beiträge sind Zuschüsse an kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen oder Projekte, die einen Bezug zu Buchs (Dorf, Personen, Landschaft, Geschichte) haben oder die zur Förderung des sozialen und kulturellen Austauschs zwischen den drei Dörfern der Gemeinde Dagmersellen beitragen. Weiter können besondere Leistungen ausgezeichnet werden.

Art. 9 Fonds für Bewohner des Alterszentrums Eiche (Konto Nr. 2911.03)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales.

² Der Fonds bezweckt, Aktivitäten und Beschaffungen zu finanzieren, welche ausschliesslich den Bewohnern des Alterszentrums Eiche zugutekommen.

³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch Erlöse von speziellen Veranstaltungen des Alterszentrums Eiche.

Art. 10 Fonds für Soziale Aufgaben (Konto Nr. 2910.02)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales.

² Der Fonds bezweckt, allgemeine soziale Aufgaben und finanzielle Engpässe zu finanzieren. Über diesen Fonds können auch Elternbeiträge an die Musikschule und Lager ausgerichtet werden.

³ Entnahmen sind beschränkt bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 15'000.00 (Einwohnergemeinde) und CHF 2'500.00 (Katholische Pfarrei Dagmersellen) gemäss separater Vereinbarung vom 11. Dezember 2003.

Art. 11 Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte (Konto Nr. 2911.04)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales.

² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Menschen mit Förderungsbedarf und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren.

³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 12 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.03)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.

² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989² geregelt.

Art. 13 Ersatzabgabe für Parkplätze (Konto Nr. 2910.00)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.

² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 3. Juli 2012 und in §§ 93 – 97 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995³ geregelt.

³ Der Fonds wird ausschliesslich durch Ersatzabgaben gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 3. Juli 2012 gespeist.

Art. 14 Ersatzabgabe für öffentliche Schutzplätze (Konto Nr. 2091.00)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.

² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007⁴ sowie in der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 8. April 2008⁵ geregelt.

Art. 15 Ersatzabgabe für Energie (Konto Nr. 2910.04)

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.

² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Kantonalen Energiegesetz (KEnG) vom 4. Dezember 2017⁶ sowie in der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) vom 25. September 2018⁷ geregelt.

² SRL Nr. 735.

³ SRL Nr. 755.

⁴ SRL Nr. 372.

⁵ SRL Nr. 372a.

⁶ SRL Nr. 773.

⁷ SRL Nr. 774.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen

Folgende Anordnungen werden aufgehoben:

- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Kulturfonds Buchs (Konto-Nr. 2035.01) vom 17. Oktober 2005
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Zuwendungen an das Alterszentrum Eiche Dagmersellen (Konto-Nr. 2035.03) vom 12. März 2009
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Soziale Aufgaben (Konto-Nr. 2282.01) vom 12. März 2009
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Schulreisefonds (Konto-Nr. 2035.07) vom 27. November 2008
- Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Zuwendungen an Minderbemittelte (Konto-Nr. 2035.04) vom 19. Dezember 2013

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dagmersellen, 5. Juni 2019

GEMEINDERAT DAGMERSELLEN

Philipp Bucher
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber